



Geschäftsstelle

**Prinzenstraße 14
33602 Bielefeld**

☎ 0521 – 610 19
📠 0521 – 521 41 10
✉ owl@fdp.de
🌐 www.fdp-owl.de

Satzung des FDP-Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 – Zweck

- (1) Der Bezirksverband *Ostwestfalen-Lippe* ist eine Gliederung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. der Freien Demokratischen Partei im Sinne und nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 der Landessatzung.
- (2) Zu dem Bezirksverband *Ostwestfalen-Lippe* gehören folgende Kreisverbände des FDP-Landesverbandes:
Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn
- (3) Er hat den Zweck, die politischen und organisatorischen Aufgaben seines Bereiches unter Wahrung der Selbständigkeit der ihm angehörenden Kreisverbände zusammenzufassen und aufeinander abzustimmen.
- (4) Die Zusammenfassung von Kreisverbänden zu Bezirksverbänden wird vom Landeshauptausschuss gem. § 10 Abs. 2 der Landessatzung beschlossen.

§ 2 – Rechtsform

Der Bezirksverband ist ein Verein, der gem. § 10 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 – Mitgliedschaft

Der Bezirksverband *Ostwestfalen-Lippe* ist die politische und organisatorische Zusammenfassung der Mitglieder der ihm angehörenden Kreisverbände.

II. DIE ORGANE DES BEZIRKSVERBANDES

§ 4 – Organe des Bezirksverbandes

Organe des Bezirksverbandes sind dem Range nach:

1. der Bezirksparteitag
2. der Bezirksvorstand

§ 5 – Der Bezirksparteitag

- (1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er ist als ordentlicher und außerordentlicher Bezirksparteitag einzuberufen.
- (2) Der ordentliche Bezirksparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (3) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag der Vorstände eines Drittels der im Bezirk zusammengefassten Kreisverbände unter Bekanntgabe der Tagungsordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.
- (4) Der ordentliche Bezirksparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung der angehörnden Kreisverbände einzuberufen.
- (5) Anträge zum ordentlichen Bezirksparteitag, die von jedem stimmberechtigten Teilnehmer und jedem Vorstand eines angehörnden Kreisverbandes sowie dem Bezirksverband der JUNGEN LIBERALEN gestellt werden können, müssen dem Vorstand zwölf Tage vor dem Tagungstermin vorliegen und mindestens sieben Tage vor dem Parteitag den Kreisverbänden zur Weitergabe an die Delegierten übersandt werden.
- (6) Die Tagesordnung des ordentlichen Bezirksparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter zu enthalten:

3. die Entlastung des Bezirksvorstandes
4. die Neuwahl des Bezirksvorstandes
5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
6. die Vorschläge an den Landesparteitag für die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag
7. nach Bedarf die Vorschläge an die Landeswahlversammlung für die Wahl der Reservelisten der Landschaftsversammlungen

Die Wahl zu Nr. 4 ist schriftlich und geheim. Abschn. III GO zur Landessatzung gilt entsprechend.

§ 6 – Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Bezirksparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden.
Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind 120 Delegierte der Kreisverbände, wovon die Hälfte nach der Mitgliederzahl, die andere Hälfte nach den bei der letzten Kommunalwahl für die FDP abgegebenen Stimmen schriftlich und geheim von den Kreisparteitagen auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. § 15 Abs. 7, 8 und 9 der Landessatzung gelten sinngemäß.
- (3) Die Berechnung der Delegiertenrechte wird von der Landesgeschäftsführung vorgenommen. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Mitglieder, die die angehörenden Kreisverbände am 31. Dezember vor dem ordentlichen Parteitag dem Landesverband als beitragspflichtig gemeldet haben.

§ 7 – Geschäftsordnung des Bezirksparteitages

- (1) *Der Bezirksparteitag wird von einem Präsidium geleitet, welches der Bezirksparteitag jeweils zu Beginn wählt.*
- (2) Der Bezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (3) Die Beschlussunfähigkeit muss von der Leitung des Parteitages festgestellt werden. Die Feststellung kann von 5 % der anwesenden

Delegierten beantragt werden. § 1 Abs. 2 Satz 3 und, Abs. 3 GO zur Landessatzung gelten sinngemäß.

- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 – Der Bezirksvorstand

- (1) Der Geschäftsführende Bezirksvorstand besteht aus:
1. dem / der Bezirksvorsitzenden
 2. einem oder mehreren Stellvertreter/innen
 3. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 4. dem Schriftführer / der Schriftführerin
- (2) Er führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes.
- (3) Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus:
1. dem Geschäftsführenden Vorstand sowie Beisitzern nach der Zahl der Kreisverbände, für die die Kreisverbände ein Vorabschlagsrecht haben
 2. bis zu 6 weiteren Beisitzern.
- (4) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil:
1. Mitglieder der FDP-Fraktion des Bundestages und des Landtages NW, die entweder im Bereich des Bezirksverbandes kandidiert haben oder die als Mitglieder in einem angehörenden Kreisverband geführt werden
 2. Mitglieder des FDP-Landesvorstandes, die in einem angehörenden Kreisverband als Mitglied geführt werden
 3. Mitglieder der FDP-Fraktion im Landschaftsverband *Westfalen-Lippe*
 4. FDP-Mitglieder im *Regionalrat* bei der Bezirksregierung
- (5) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Bezirksgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Bezirksvorstandes sein.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Bezirksparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest

der Amtszeit des Bezirksvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Bezirksvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

- (7) Auf Beschluss des Bezirksvorstandes können an seiner Sitzung ohne Stimmrecht teilnehmen:
1. die Sprecherin / der Sprecher der Jungen Liberalen in Ostwestfalen-Lippe, sofern sie / er Mitglied der FDP ist und dem Bezirksvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört.
 2. die Bezirksvorsitzende der Liberalen Frauen in Ostwestfalen-Lippe, sofern sie Mitglied der FDP ist und dem Bezirksvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört.
 3. weitere Sprecher von Vorfeldorganisationen, die sich als eigenständiger Verband bezirkswweit organisiert haben, sofern sie Mitglied der FDP sind und dem Bezirksvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehören.

§ 9 – Einberufung des Bezirksvorstandes

Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksvorsitzenden / der Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, einberufen. Ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

III. FINANZORDNUNG

§ 10 - Beiträge

Der Bezirksparteitag kann beschließen, dass die angehörigen Kreisverbände Mitgliedsbeitragsanteile, Umlagen oder Zuschüsse an den Bezirksverband abführt.

§ 11 – Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der Bezirksverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Der Bezirksschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Bezirksverband Sorge zu tragen. Der Bezirksschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Bezirksvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Bezirksparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
- (3) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des

Bezirksverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden auf dem Bezirksparteitag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Bezirksvorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Bezirksvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

§ 12 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – SATZUNG

§ 13 – Landesverband und Bezirksverbände

- (1) Der Bezirksverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gem. § 11 der Landessatzung zu gewährleisten.

§ 14 – Amtsdauer

- (1) Die Wahl der Parteiorgane gem. § 5 Abs. 6 Nr. 4 und die der Delegierten gem. § 5 Abs. 6 Nr. 6 erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.
- (2) Mindestens die Hälfte der zugehörigen Kreisverbände, die durch Beschlüsse ihrer Kreishauptausschüsse ermächtigt sein müssen, kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand ihres Bezirksverbandes stellen, der auf einem zu diesem Zweck einzuberufenden a.o. Bezirksparteitag behandelt werden muss. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.
- (3) Spricht ein nach Abs. 2 einberufener Bezirksparteitag dem Vorstand seines Bezirksverbandes mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Bezirksparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.
- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zum nächsten gem. § 5 Abs. 4 abzuhaltenden ordentlichen Bezirksparteitag, auf dem Wahlen vorgenommen werden.

§ 15 – Satzung

- (1) Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des

Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes *Ostwestfalen-Lippe* und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 16 – Inkrafttreten

Die Satzung des Bezirksverbandes wurde auf dem Parteitag am 24.03.2007 in Warburg / Kreis Höxter beschlossen. Die Satzung in der alten Fassung verliert hiermit ihre Gültigkeit.